

Benutzungsordnung

für den Wohnmobilstellplatz am Frei- und Solebad der Stadt Niedernhall

Die Stadt Niedernhall erlässt folgende Benutzungsverordnung für den Wohnmobilstellplatz am Frei- und Solebad der Stadt Niedernhall:

§ 1 Betreiber

Der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes im Brückenwiesenweg 29, 74676 Niedernhall, ist die Stadt Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall, Tel. 07940/9125-0.

§ 2 Geltungsbereich

Der Stellplatz mit insgesamt 16 Stellplätzen wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des durch amtliche Verkehrszeichen und Hinweistafeln gekennzeichneten Teiles des Wohnmobilstellplatzes am Frei- und Solebad und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Stadtgebiet Niedernhall nicht zulässig.

§ 4 Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Niedernhall. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn der Stellplatznutzer einen nummerierten Stellplatz gebucht und bezahlt hat.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze (<10 Meter) stehen für Wohnmobile maximal 3 Nächte zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage beim Betreiber (siehe §1). Das Abstellen

von Wohnwagen (Wohnanhängern), Personenkraftwagen (PKW), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern, Reisemobilen ohne WC sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.

(2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 10,00 Euro pro Nacht inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Die Gebühr ist zur bargeldlosen Bezahlung im Onlinesystem spätestens bei Ankunft am Wohnmobilstellplatz mit dem Wohnmobil fällig. Die Abreise hat bis spätestens 12:00 Uhr am Tag nach der bezahlten Nacht zu erfolgen.

(3) Die Anmeldepflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes und erfolgt über das Kassenterminal. Die Anmeldung wird durch die Ausgabe eines Tickets (siehe §4) bestätigt.

(4) Für die Stromversorgung stehen Säulen zur Verfügung. Die Stromentnahme ist bargeldlos möglich. Eine kWh Strom kostet 0,80 Euro inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Für die Wasserversorgung stehen ebenfalls Säulen zur Verfügung. Die Wasserentnahme ist bargeldlos. 100 l Wasser kosten 1,00 Euro inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(5) Nicht erlaubt ist:

- das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
- das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
- das Zelten,
- das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen,
- das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
- das Abbrennen von Lagerfeuern,
- Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
- das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
- das Freihalten von Stellplätzen
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

(6) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(7) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. Die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren sind untersagt.

(8) Die auf dem Platz geltende Mülltrennung ist entsprechend einzuhalten.

(9) Das Abstellen des Fahrzeugs hat innerhalb der asphaltierten Parzellen zu erfolgen.

(10) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.

(11) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.

(12) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

(13) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Niedernhall entsteht.

(14) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Bodenbeschaffenheit, insbesondere durch Ziehen von Gräben vorzunehmen. Ebenso ist es untersagt, Folien und luftdichte Teppiche auszulegen, da hierdurch der Grasbleag geschädigt wird. Es ist untersagt, Hecken, Bäume und sonstige Pflanzungen zu beschneiden sowie Äste und Zweige abzureißen. Einrichtungen und Anlagen der Stadt sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

§ 6 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Niedernhall nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen, für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Es kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 Euro belegt werden, wer:

- entgegen § 4 dieser Benutzungsordnung den Stellplatz nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
- entgegen § 5 dieser Benutzungsordnung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Niedernhall sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Niedernhall, den 01.07.2025

gez.

Achim Beck
Bürgermeister